

Statuten

1. Name und Sitz

ECO SWISS ist ein im schweizerischen Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

Der Verein bezweckt

- die F\u00f6rderung des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in industriellen und gewerblichen Betrieben;
- die F\u00f6rderung des Austausches zwischen den Vereinsmitgliedern und den verschiedenen Akteuren in diesen Themen;
- die fachliche Beratung;
- Informationen wie auch Fort- und Weiterbildung in diesen Themen anzubieten oder zu vermitteln;
- die praxis- und fachbezogene Mitgestaltung der Gesetzgebung:
- die Unterstützung bei der Umsetzung von Regulatorien und die Überprüfung von entsprechenden Massnahmen in industriellen Betrieben durch Dienstleistungen und Beratungsangebote.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

Es gibt 2 Mitgliedskategorien

- Kollektivmitglieder
- Einzelmitglieder

Kollektivmitglied des Vereins kann jede schweizerische Organisation der Wirtschaft werden.

Einzelmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, vor allem inländische, industrielle und gewerbliche Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Betriebe und Anstalten.

4. Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme in den Verein ist bei der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Abweisung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht zur Angabe der Gründe verpflichtet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1. durch Austritt. Dieser kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist mindestens sechs Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen;
- durch Beenden der Geschäftstätigkeit oder durch Auflösung des Mitglieds;
- durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen aus wichtigen Gründen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere eine grobe Verletzung der Mitgliederpflichten und die Schädigung der Interessen von ECO SWISS.

Der Ausschlussentscheid des Vorstandes kann innert eines Monates nach der Zustellung schriftlich bei der Geschäftsstelle zuhanden der Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Zwecke zu unterstützen und die Tätigkeit des Vereins zu fördern.

Sie verpflichten sich, Beiträge zu zahlen, über deren Höhe und Art der Erhebung die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschliesst.

Kollektivmitglieder leisten zudem einen Kollektivbeitrag, der zwischen dem Kollektivmitglied und dem Vorstand vereinbart wird.

Die Mitglieder haften nicht für Vereinsschulden. Die Haftbarkeit der Mitglieder über ihre Beitragsverpflichtung hinaus ist ausgeschlossen.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der ECO SWISS. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr statt, ausserordentlicherweise durch Einberufung durch den Vorstand oder wenn es von einem Fünftel der stimmberechtigen Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist in der Regel spätestens zwei Monate im Voraus anzukündigen. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Ebenfalls mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag wird der Jahresbericht mit Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle schriftlich oder elektronisch zugestellt.

Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge in die Traktanden aufzunehmen, die ihm mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder elektronisch eingereicht worden sind.

Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vereinspräsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident. Falls der Vizepräsident ebenfalls verhindert ist, führt ein anderes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Mitglied zu sein braucht. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten verstanden wird
- Wahl der Revisionsstelle f
 ür die Dauer von einem Jahr
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und des Jahresberichtes des Vorstandes, Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge

- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung
- Anträge einzelner Mitglieder und alle übrigen vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- Anfechtung eines Ausschlussentscheides eines Mitgliedes gemäss Artikel 5

10. Stimmrecht

Jedes Kollektivmitglied und jedes Einzelmitglied haben jeweils eine Stimme.

Im Allgemeinen und wo nicht anders bestimmt, erfolgen die Abstimmungen und Wahlen offen durch einfaches Mehr.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsleitung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Beschluss der Mitglieder kann auch ohne Versammlung durch schriftliche oder elektronische Zustimmung durch 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden

Die Stellvertretung durch schriftlich Bevollmächtigte ist gestattet.

11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 bis 15 Mitgliedern.

Die Kollektivmitglieder und die verschiedenen Branchen der Einzelmitglieder sollen, wenn möglich, angemessen vertreten sein.

Dem Vorstand gehören an:

- Der Präsident oder die Präsidentin. Als Präsident oder Präsidentin kann eine Persönlichkeit ausserhalb des Mitgliederkreises gewählt werden.
- Mitglieder aus Kreisen der Kollektiv- und Einzelmitglieder.

Dem Vorstand können Persönlichkeiten aus Politik, Forschung, Wissenschaft und Wirtschaft angehören, deren Institution nicht Mitglied des Vereins sein müssen; diese entrichten keine Mitgliederbeiträge.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Falls der Präsident nicht aus dem Kreis der Mitglieder gestellt wird, steht ihm eine Vergütung zu. Der Vorstand bestimmt die weiteren Einzelheiten.

12. Organisation des Vorstandes

Der Vorstand vertritt ECO SWISS nach aussen.

Er konstituiert sich selbst, wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und bestimmt die Zeichnungsberechtigten für ECO SWISS.

Er kann einzelne Geschäfte der Mitgliederversammlung zum Entscheid unterbreiten.

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin hat das Recht, Geschäfte traktandieren zu lassen und nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

13. Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Vereinsgeschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Es stehen ihm insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Bestimmen der Vereinsstrategie und der Vereinsziele
- Genehmigung Budget
- Erstellen des Jahresberichtes des Vorstandes
- Vorbereitung sämtlicher Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin
- Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsleitung
- Erlass von Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entgegennahme und Prüfung von Wünschen und Anregungen der Mitglieder

Zur Vorbereitung seiner Aufgaben und Geschäft kann der Vorstand Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Er legt deren Aufgaben fest und wählt deren Mitglieder. Im Übrigen konstituieren sich diese selbst.

14. Geschäftsstelle und Geschäftsleitung

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist für die Geschäftsleitung von ECO SWISS verantwortlich, führt die Geschäftsstelle und trägt die Verantwortung für diese.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle besorgen die laufenden Geschäfte von ECO SWISS im Rahmen der Strategie, der Reglemente und nach den Weisungen der Geschäftsleitung.

Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Geschäftsleitung.

15. Finanzen

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen und durch Erträge aus Leistungsvereinbarungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

16. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat alljährlich die Rechnung von ECO SWISS zu prüfen und über ihren Befund zuhanden des Vorstandes und der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Als Revisionsstelle muss grundsätzlich ein zugelassener Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bezeichnet werden.

17. Revision der Statuten

Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt.

Hierüber beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

19. Urtext

Als Urtext gilt die deutschsprachige Fassung.

20. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft.

Montlingen, 22. Mai 2024

Der Präsident Dr. Thomas Hefti

Der Protokollführer Dr. Ivan Raffainer